

Wie lange der edle Graf Colosseus die Oberverwaltung über die pannonische Steiermark geführt habe, ist gänzlich unbekannt. — In Savien aber oder in dem zwischen der Save und Drave gelegenen Theile der pannonischen Steiermark müssen damals, unbekannt durch wen, höchst wahrscheinlich aber von seßhaften Barbarenhorden, Sicherheit der Personen und des Eigenthums durch Diebstähle, Viehraub und Meuchelmord so sehr gefährdet worden zu seyn, daß K. Theoderich sich gezwungen sah, einen edlen Gothen, Fridilad, als eigenen Landesverwalter über Savien zu bestellen und ihn mit folgender Anweisung an die Provinzialen dahin zu senden.

An die sämtlichen seßhaften Bewohner, an die haargezierten Befehlshaber und an die Beamten der Städte in Savien.

Der König Theoderich.

„Die Mißachtung königlicher Befehle darf nicht immer heimlich bleiben; damit sowohl die Verwungenen die Furcht niederdrücke, als auch die Verletzten die Hoffnung für die Zukunft neu belebe. Denn meistens bewirkt die angekündigte Drohung mehr, als die Strafe in Ordnung bringt. Deswegen haben wir mit Gottes Billigung festgesetzt, daß Fridilad euer Land befehligen, mit gesetzlicher Strenge den Viehräubern Einhalt thun, die Todschläge hintanhaltend, die Diebstähle bestrafen, euch vor frevelhaften Beginnen in Schirm und Ruhe halten solle, da euch jetzt böshafte Verwegenheit beschädigt. Lebt festhaltend an edlen Sitten. Keiner von Euch soll sich weder durch Abkunft, noch durch verdiente Ehre hievon entbunden halten. Jeder soll ohne Gnade der verdienten Strafe verfallen, der sich schlechten Sitten ergibt! ¹⁾.“

Der neue Landesverwalter im steirischen Savien scheint entweder nicht lange gelebt zu haben, oder der überhandnehmenden Gesetzlosigkeit und anderer Bedrückungen nicht Meister geworden zu seyn. Denn die Bewohner Saviens brachten einstimmig Beschwerden über Unsicherheit des Eigenthums, über den Raubsinn ostgothischer Vorsteher und deren Stellvertreter, über die drückenden Forderungen der zur Rechtspflege im Lande umherreisenden römischen Richter, über unerschwingliche Tribute und Staatslasten. Jedoch alle deswegen erlassenen Aufträge und abgeordneten Ver-

¹⁾ Cassiodor., Var. IV. 49.

sonen fruchteten wenig; so, daß endlich K. Theoderich, auf wiederholte Beschwerden durch eigene Abgeordnete aus Savien, den edlen Römer Severianus mit folgender schriftlichen Vollmacht absendet hat:

An den erlauchten Mann Severianus.

Theoderich der König.

„Das Wesen der Gerechtigkeit fordert, alle Uebertreter in die Schranken zurückzudrücken, damit Alle die Süßigkeit der Sicherheit und Ruhe umfasse. Denn wie soll Gleichheit erhalten werden, wenn man der Mittelmäßigen Kräfte nicht emporkommen läßt. Wir haben nun aus den Klagen der Provinzialen öfters vernommen, daß die Entrichtung der Tribute (Abgaben) die tüchtigen Grundbesitzer Saviens sehr herabgebracht habe; ja daß auch im strafwürdigen Walten vieles davon zu eigenen Vortheilen verwendet werde, so, daß die öffentliche Besteuerung zum Privatgewinne verkehrt worden ist. Wir wünschten zwar, diesen Uebeln durch mehrere Abgeordnete zu steuern; dies wurde jedoch dir zum Preise (um dir Gelegenheit zum Ruhme zu geben) bis jetzt aufgeschoben, damit deine Treue desto willkommener erscheinen möge, da dein Eifer nach so vielen Vernachlässigungen desto werthtätiger sich bewähren wird. Wir befehlen daher, daß du mit deiner längst bekannten Umsicht in strenger Gerechtigkeit jeden Grundbesitzer ohne Ausnahme beschauest, und die Gleichheit der öffentlichen Abgaben solchergestalt ordnest, daß, mit Vernichtung der unter andern gemachten Loskaufung, nach Beschaffenheit der Grundbesitzer und der Besitzungen, die öffentliche Steuer angeschlagen werde. Denn auf solche Weise wird die Gerechtigkeit hergestellt und die Kraft unserer Provinzialen erhoben. Diejenigen aber, von welchen sich beweisen wird, daß sie ohne unsere Befehle Steuer auferlegt und nach Wohlgefallen die Lasten Einiger auf Andere übertragen haben, soll die Strenge der Gesetze treffen; auf daß sie Denjenigen allen Schaden ersetzen, welchen sie unrechtmäßig Nachtheil zugefügt haben. Auch befehlen wir, daß das Maß der bereits entrichteten Abgaben bei den Defensoren, Curialen und Grundbesitzern erhoben werde, daß die hochungerechte (vermessene) Vorausnahme, welche immer ein Grundbesitzer von der achten jüngstbefreiten Indiktion erweislich über einen Solidus als Tribut entrichtet hat, welche jedoch weder in unsern Staatschatz gekommen, noch bei andern nothwendigen Ausgaben für die Provinz rechtmäßiger Weise verwendet